

## Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Schwelm vom ...

Aufgrund der §§ 18,19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Die Vorschriften über den Marktverkehr einschl. der entsprechenden Gebührenordnungen bleiben unberührt.
- (3) Die Sondernutzungssatzung gilt nicht für Grünflächen und Parkanlagen.
- (4) Zu den Straßen im Sinne von Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des StrWG sowie in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.  
Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen, Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz, Gestattungen) nicht berührt.

### § 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

### § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 von der Gehwegkante.
  - b) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1,00 m in den Straßenraum hineinragen.
  - c) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
  - d) Plakatwerbungen der politischen Parteien innerhalb der geschlossenen Ortslage aus Anlass von Wahlen jeweils 3 Monate vor dem Wahltag.

- e) Lagerung von Gegenständen aller Art bis zu 12 Stunden in Höhe des eigenen Grundstücks, auf Gehwegen unter Einhaltung einer Restgehwegbreite von mindestens 1 m und unter Beachtung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.
  - f) Container bis zu 24 Stunden in Höhe des eigenen Grundstücks, auf Gehwegen unter Einhaltung einer Restgehwegbreite von mindestens 1 m und unter Beachtung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.
  - g) (Bau-) Gerüste oder Leitern zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden,.
  - h) Wartehäuser des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - i) Fahrradständer.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

### § 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

### § 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu stellen.  
Es können dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

### § 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Bedingungen und Auflagen nach Satz 1 können auch nachträglich erteilt werden. Sondernutzungen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßenbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf die erhaltenswerte Eigenart der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.

### § 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Weist der Tarif keine Gebühr für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung aus, ist die Mindestgebühr zu erheben. Überschreitet die Nutzungsdauer den Zeitraum eines Monats, so ist die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr jeder angefangene Monat.
- (2) Für Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, werden Sondernutzungsgebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
- (3) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes bzw. § 8 Abs. 2 a des Bundesfernstraßengesetzes Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Weitere anfallende Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, Sonderreinigung und anderes, sind in der Gebühr nicht enthalten.

### § 9 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren ist die Person verpflichtet,
  - a) die eine Erlaubnis selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist, beantragt hat,
  - b) zu deren Gunsten eine Sondernutzung ausgeübt oder eine Erlaubnis erteilt wird,
  - c) die eine Sondernutzung tatsächlich ausübt,
  - d) die Eigentümerin eines Anliegergrundstückes ist, von dem eine Sondernutzung ausgeht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren bis zum 31. März des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

### § 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### § 12 Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Die Gebühren sollen erlassen werden für Sondernutzungen, die religiösen und staatspolitischen Zwecken oder städtischen Interessen dienen. Dies gilt auch für Sondernutzungen aufgrund von Veranstaltungen der Wohlfahrtsverbände, der kulturellen Gruppen und Vereine, der Sportvereine und der Berufsverbände, soweit nicht die Absicht der Gewinnerzielung im Vordergrund steht.
- (2) Für ständig wiederkehrende Sondernutzungen kann in Anlehnung an den Gebährentarif eine Pauschale erhoben werden.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Schwelm vom 15.07.1987 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Schwelm vom ...

Gebührentarif

(1) Allgemeine Bestimmungen

Soweit nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Berechnung der Sondernutzungsgebühren wie folgt:

- a) Die Gebühren werden nach Quadratmetern oder pauschaliert erhoben. Näheres regeln Absätze 2-5.
- b) Die Gebühr wird, wenn keine besondere Regelung getroffen ist (Abs. 2-4), pro angefangenen Monat oder als Mindestgebühr nach Buchstabe d) erhoben.
- c) Die Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet. Jeder angefangene Quadratmeter gilt als voller Quadratmeter.
- d) Die Mindestgebühr beträgt 20,00 Euro.

(2) Für das Abstellen eines nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges werden Sondernutzungsgebühren in Höhe von 100,00 € je angefangenen Kalendermonat erhoben.

(3) Für die Aufstellung von Containern über einen Zeitraum von 24 Std. hinaus werden je angefangenen Monat 20,00 € erhoben.

(4) Für die Anbringung von Plakaten,

DIN A 0 max.10 Stck.

oder

DIN A 1 und DIN A 2 max. 20 Stck.

oder

DIN A 3 und DIN A 4 max. 30 Stck.

pro Erlaubnis bis 14 Tage 20,00 €.

Für einen Zeitraum ab 15. Tag je Verlängerungswoche 20,00 €

(5) Gebühren € je m<sup>2</sup> / Monat

a) Werbeanlagen incl. Plakatständer und Werbeaufsteller, Automaten, Schaukästen, soweit nicht in diesen Tarifen näher bezeichnet 5,22

b) Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitsgeräte, Bauzäune, Arbeitswagen 2,32

c) Lagerung von Gegenständen aller Art, länger als 12 Stunden 10,00

d) Nichtkommerzielle Werbe und Verkaufsstände, Infostände etc. 10,00

e) Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und Außengastronomie 6,38

f) Verkauf von Weihnachtsbäumen 4,06

g) Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen 2,32 – 6,38